

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juni 2010

Nr. 2010/962

Himmelried: Teilzonen- und Erschliessungsplan Erhaltungszone Schindelboden mit Zonenvorschriften / Feststellung der Teilnichtigkeit

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 513 vom 31. März 2009 wurde der Teilzonen- und Erschliessungsplan Erhaltungszone Schindelboden mit Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Himmelried genehmigt. Dieser Plan wird hinsichtlich der Zonierung eines Teils der Parzelle GB Himmelried Nr. 1162 wieder aufgehoben.

2. Erwägungen

Mit dem Teilzonen- und Erschliessungsplan Erhaltungszone Schindelboden wurde die gesamte Parzelle GB Nr. 1162 der Erhaltungszone Schindelboden zugeordnet. Die Zuordnung erfolgte auf Grund einer Einsprache des Grundeigentümers im Auflageverfahren. Auf dem betreffenden Grundstück befindet sich ein Reitplatz, der erweitert wurde. Diese Erweiterung war im Auflageplan nicht der Erhaltungszone zugeordnet, sondern der Landwirtschaftszone. Da der Eigentümer nachweisen konnte, dass die Erweiterung gesetzeskonform umgestaltet werden kann, stimmten der Gemeinderat und der Kanton zu, die gesamte Parzelle der Erhaltungszone zuzuordnen. Dies erfolgte jedoch ohne neue Planaufgabe und ohne die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Parzellen anzuhören. Der Regierungsratsbeschluss Nr. 513 vom 31. März 2009 leidet deshalb - mangels Gewährung des gesetzlich vorgeschriebenen rechtlichen Gehörs an die betroffenen Eigentümer der angrenzenden Grundstücke - an einem erheblichen Mangel, der hinsichtlich der Zonierung der Reitplatzerweiterung zu seiner Teilnichtigkeit führt. Der bereits genehmigte Plan bleibt jedoch für die übrige Erhaltungszone und deren Erschliessung rechtskräftig. Dies ist vorliegend festzustellen.

3. Beschluss

- 3.1 Es wird festgestellt, dass der Regierungsratsbeschluss Nr. 513 vom 31. März 2009 hinsichtlich der Zonierung eines Teils der Parzelle GB Himmelried Nr. 1162 (Reitplatzerweiterung) teilnichtig und diesbezüglich aufgehoben ist. Als genehmigt gilt damit der tatsächlich aufgelegte Teilzonen- und Erschliessungsplan Erhaltungszone Schindelboden.

- 3.2 Die Akten gehen zurück an den Gemeinderat Himmelried, welcher das Verfahren hinsichtlich der Einsprache von Fred Waldenmeyer, Himmelried, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Roland Müller, Dornach, und der Ausdehnung der Erhaltungszone im Bereich von GB Himmelried Nr. 1162 weiterzuführen hat.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung Bi/Ru (3), mit 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Raumplanung, Abteilung Grundlagen/Richtplanung
 Amt für Umwelt
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie
 Amt für Finanzen
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan (später)
 Einwohnergemeinde Himmelried, 4204 Himmelried, mit 1 gen. Plan (später) **(Einschreiben)**
 Planungskommission Himmelried, 4204 Himmelried
 Baukommission Himmelried, 4204 Himmelried
 Planteam S AG, untere Steingrubenstrasse 19, 4500 Solothurn
 Dr. Roland Müller, Fischer und Megert Rechtsanwälte und Notare, Friedensgasse 2,
 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (später) **(Einschreiben)**
 Erbgemeinschaft Kornel Aeschi, p.A. Andreas Aeschi, Wiler 115, 4252 Bärschwil, mit 1 gen.
 Plan (später) **(Einschreiben)**
 Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei: Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Himmel-
 ried: Teilzonen- und Erschliessungsplan Erhaltungszone Schindelboden mit Zonenvor-
 schriften / Feststellung der Teilnichtigkeit)